

Trunkenheitsfahrt und die Folgen

-Rechtzeitiges und richtiges Handeln notwendig-

Immer wieder kommt es zu Trunkenheitsfahrten im Straßenverkehr. Trunkenheit im Verkehr (§ 316 Strafgesetzbuch) erfasst das Führen eines Fahrzeugs im Verkehr, obwohl der Fahrzeugführer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Die absolute Fahruntüchtigkeit infolge Alkoholisierung liegt bei Fahrern von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Motorrollern, Mopeds und Mofas bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille vor. Ein höherer Grenzwert von 1,6 Promille gilt für Radfahrer und Fahrer von Leicht-Mofas. Bei den genannten Promille-Werten wird davon ausgegangen, dass aufgrund der starken Alkoholisierung des Fahrers eine sichere Fahrweise auf jeden Fall ausgeschlossen ist. Der Gegenbeweis, dass kein rauschbedingter Fahrfehler vorgelegen hat, ist daher ausgeschlossen. Demgegenüber ist bei relativer Fahruntüchtigkeit, für die eine Blutalkoholkonzentration von mindestens 0,3 Promille erforderlich ist, ein Gegenbeweis möglich. Hier muss zur Alkoholisierung des Fahrers noch zusätzlich ein rauschbedingter Fahrfehler hinzutreten, um die Fahruntüchtigkeit zu begründen. Kommt es zu einer strafrechtlichen Verurteilung wegen Trunkenheit im Verkehr, so sind die Rechtsfolgen für den Betroffenen sehr unangenehm. Dem zum ersten Mal Betroffenen droht neben einer empfindlichen Geldstrafe auch regelmäßig der Entzug der Fahrerlaubnis. Zudem wird eine Sperrfrist für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis von mindestens 6 Monaten festgesetzt. Bei Wiederholungstätern droht sogar eine Freiheitsstrafe mit Bewährung. Wie wichtig es ist, die Zeit zwischen der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis und der späteren strafrechtlichen Verurteilung sinnvoll zu nutzen, verdeutlicht ein Urteil des Amtsgerichts Lüdinghausen vom 2.3.2010, Az.: 9 Ds 82 Js 3375/09-111/09. Das Gericht hat in einem Fall, in dem der Angeklagte mit einer Blutalkoholkonzentration von 2,57 Promille im Straßenverkehr aufgefallen war, von einer Entziehung der Fahrerlaubnis abgesehen. Vor dem Hintergrund, dass seit der Tat und der vorläufigen Fahrerlaubnisentziehung und Führerscheinsicherstellung zehn Monate vergangen sind und der Angeklagte in dieser Zeit durch intensive verkehrspsychologische Maßnahmen seine Fahreignung wieder hergestellt hat, hat das Gericht in diesem Fall ausnahmsweise davon abgesehen, die Fahrerlaubnis zu entziehen und hat die Festsetzung eines Fahrverbots als ausreichend angesehen. Die Entscheidung des Amtsgerichts Lüdinghausen ist sicher eine Einzelfallentscheidung und insoweit ein Ausnahmefall. Ein solches Ergebnis wird nicht bei jedem Gericht möglich sein. Durch die rechtzeitige Teilnahme an verkehrstherapeutischen Maßnahmen kann jedoch zumindest die Verkürzung der festgesetzten Sperre für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis erreicht werden. Verkehrsteilnehmern, die aufgrund ihrer Alkoholisierung im Straßenverkehr aufgefallen sind, ist anzuraten, möglichst frühzeitig anwaltliche Beratung in Anspruch zu nehmen, damit rechtzeitig die richtigen Maßnahmen eingeleitet werden können, um Nachteile zu vermeiden.

Michael Hug
Rechtsanwalt
Zell a.H.